



SONN & PARTNER
SINCE 1851

Patentvermerk auf Produkten und in der Werbung

von Patentanwaltsanwältin Mag. Elena Sonn, MSc

Juli 2005

Die Rechte des Patentinhabers werden in Österreich nicht davon beeinflusst, ob ein Produkt als patentiert gekennzeichnet ist oder nicht. Es besteht keine gesetzliche Notwendigkeit ein Produkt mit einer Patentnummer oder einer Patentanmeldungsnummer zu kennzeichnen, um Dritte wegen Verletzung der Patentrechte verfolgen zu können und um eine einstweilige Verfügung zur vorläufigen Untersagung eines Eingriffs in die Patentrechte oder um Schadenersatz aufgrund von Verletzungshandlungen zu erlangen.

Andererseits bestehen gesetzliche Verpflichtungen im Falle einer derartigen Kennzeichnung eines Produkts. Gemäß §165 öPatG ist jeder, der Gegenstände in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass sie Patentschutz genießen, auf Verlangen dazu verpflichtet Auskunft darüber zu geben, auf welches Schutzrecht sich die Bezeichnung stützt.

Wenn ein Produkt mit einer Patentnummer (mit der Angabe des entsprechenden Landes!) gekennzeichnet ist oder einfach die Beschriftung "Patent", "Patentschutz" oder "durch Patent geschützt" angebracht wird, muss ein gültiges und aufrechtes Patent für dieses Produkt in oder für Österreich oder wesentliche Industriestaaten existieren. Solange es sich dabei jedoch nur um eine Patentanmeldung handelt, wird ein Produkt nur mit der Patentanmeldenummer gekennzeichnet werden dürfen oder mit dem Wort "Patentanmeldung", wenn die Anmeldung bereits veröffentlicht worden ist und deren Inhalt von Dritten daher durch Akteneinsicht nachvollzogen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach alter Rechtslage in Österreich für österreichische Anmeldungen, zu denen noch kein Bekanntmachungsbeschluss herausgegeben worden ist, die also noch nicht veröffentlicht worden sind, keine Kennzeichnung mit der österreichischen Patentanmeldenummer oder mit "Patent angemeldet" erfolgen darf. Solche Patentanmeldungen werden allerdings ehebaldigst nach dem 1. Juli 2005 veröffentlicht werden.

Bei jüngeren österreichischen Patentanmeldungen könnte nach Inkrafttreten der neuen diesbezüglichen Bestimmungen des Österreichischen Patentgesetzes (1. Juli 2005) das Produkt nach Veröffentlichung der Anmeldung, das ist nach etwa 18 Monaten nach dem Anmelde- (Prioritäts-)tag, mit der Kennzeichnung „Patentanmeldung“ versehen werden.

Das gleiche gilt im Falle eines Produkts, für das eine Europäische oder Internationale Patentanmeldung eingereicht ist, und das daher mit der Veröffentlichungsnummer bzw. mit dem Hinweis „Europapatent angemeldet“ oder „Internationale Anmeldung anhängig“ gekennzeichnet werden kann, sobald die An-

meldung tatsächlich veröffentlicht worden ist, d.h. ebenfalls in der Regel 18 Monate nach dem Anmelde- (Prioritäts-)datum.

Nach alter Rechtsprechung war die Bekanntmachung deshalb das für eine Werbung mit Patentierung entscheidende Datum, weil damit die Prüfung auf Patentierbarkeit durch das österreichische Patentamt abgeschlossen wurde, was als gewisse Garantie für den Konsumenten für das Vorliegen einer Innovation bei dem patentgemäßen Produkt angesehen wurde. Mit der am 1. Juli 2005 in Kraft tretenden Änderung des Patentgesetzes entfällt aber der Bekanntmachungsbeschluss und damit auch die „Quasi-Garantieerklärung“. Die Etappen sind jetzt: Anmeldung – Veröffentlichung – Erteilung – evtl. Einspruch.

Nachdem die Annahme, dass österreichische Patentamt gäbe eine Art von Garantie für die Patentierbarkeit ab, ohnehin nicht wirklich gerechtfertigt ist, weil weder Einspruch noch spätere Nichtigerklärung berücksichtigt sind, und es überdies mehr als zweifelhaft erscheint, dass die durch diese Werbung angesprochenen Verkehrskreise in Patentangaben amtliche „Garantieerklärungen“ sehen, ist es nach dieser Modernisierung des Patentverfahrens an der Zeit, den tatsächlichen Erklärungsgehalt solcher Patentangaben anzuerkennen. Er besteht nämlich in dem durch die Veröffentlichung gegenüber jedermann aufgestellten Anspruch des Anmelders und Patentinhabers, dass es sich um eine schutzfähige Erfindung handelt, genauso wie bei einem Urheberrechtsvermerk oder betreffend einem ungeprüften Gebrauchs- oder Geschmacksmusters, das bereits mit gewissen Rechtsansprüchen verbunden ist. Ob der Anspruch auf einen solchen Schutz gerechtfertigt ist, wird erst in einem späteren Streitverfahren geklärt bzw. bei einer Patentanmeldung evtl. auch schon im Prüfungsverfahren. Da eine unterschiedliche Behandlung eines ungeprüften Urheberrechts-, Gebrauchs- oder Geschmacksmustervermerks und eines Hinweises auf eine Patentanmeldung auch aus dem Konsumentenverständnis nicht gerechtfertigt ist, muss eine wahre Kennzeichnung auch als Patentanmeldung zulässig sein. Den Inhalt des Anspruches bei Urheberrechten kann man unmittelbar sehen, jenen bei Patenten nicht. Um hier dem Interessierten eine mögliche Information zu garantieren, müsste die Zugänglichkeit durch Veröffentlichung gegeben sein. Damit bliebe ein Patentvermerk noch vor der Veröffentlichung der Anmeldung weiterhin unzulässig. Bei Gebrauchs- und Geschmacksmustern ist deren Zugänglichkeit mit der Registrierung gegeben, sodass ab dieser ein entsprechender Vermerk zulässig wird.

Der Nutzen aus einer derartigen Kennzeichnung eines Produktes ist vorwiegend ein Werbenutzen. Daher werden auch solche Werbeangaben nach §2 UWG auf mögliche Irreführung der Konsumenten geprüft, d.h. dass auch noch die ungünstigste Auslegung der Werbeaussage dem Konsumenten eine korrekte Information geben muss. So wurde etwa die Bezeichnung "Weltpatent" für bloß eine internationale Anmeldung in wenigen Staaten untersagt (ÖBl. 1992, 126). In einer jüngeren Entscheidung vom 12. September 2001 (4Ob183/01t) hat der Oberste Gerichtshof auch die Werbeaussage "europaweiter Patentschutz" verboten, weil diese nicht mit der Aussage "Europapatent" gleichzusetzen ist und für "europaweit" ein Europapatent für die Staaten Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Spanien und Italien zu wenig ist, da die wichtigsten weiteren europäischen Industriestaaten fehlen.

Eine andere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Februar 1999 (ÖBl. 1999, 186) betreffend Kennzeichnung von patentierten Produkten als solche berücksichtigt konkret das Verhalten der Kunden im gemeinsamen Markt. Nach dieser ist es ausreichend, ein gültiges Patent in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu besitzen, um ein patentiertes Produkt mit "Pat and Pat Pend" kennzeichnen zu können und das gekennzeichnete Produkt in Österreich zu verkaufen, auch wenn kein Patent in Österreich aufrecht ist. In der Urteilsbegründung wird jedoch erwähnt, dass in diesem speziellen Fall kein aufrechtes österreichisches Patent notwendig ist, da Patente in Großbritannien, Deutschland, und Frankreich aufrecht sind; da es sich hierbei um große, technisch führende Länder handelt, mache es keinen Unterschied für den Konsumenten, ob in Österreich ein Patent aufrecht sei oder nicht.

Da Werbung grundsätzlich wahr sein muss, ist auch der Inhalt des Patents/der Patentanmeldung zu beachten. Die oben angeführte allgemeine Kennzeichnung ist natürlich nur dann wahr, wenn das ganze Produkt bzw. seine für den Konsumenten wesentlichen Teile unter Patentschutz stehen. Sind nur einzelne Teile patentiert, ist die Kennzeichnung zu präzisieren, wie z.B. „mit patentiertem elektrischen Antrieb“. Es gibt Produkte, wie etwa ein Auto oder ein Telefon, welche als Ganzes nicht mehr patentiert werden können. Bei solchen muss immer eine Klarstellung erfolgen, damit die Werbung mit Patentschutz wahr bleibt.